

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch

- Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen
- Unerlaubte Benutzungen und Handlungen
- Verunreinigungen
- Mangelhafte Hausnummerierung
- Ruhestörenden Lärm
- Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln
- Öffentliche Veranstaltungen
- Tierhaltung und Umgang mit Tieren
- Umgang mit offenen Feuern im Freien

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA, S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 10.12.2020 für das Gebiet der Gemeinde Elsteraue folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 9	Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 10	Tierhaltung und Umgang mit Tieren
§ 3	Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen	§ 11	Offene Feuer im Freien
§ 4	Unerlaubte Benutzungen und Handlungen	§ 12	Ausnahmen
§ 5	Verunreinigungen	§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 6	Hausnummern	§ 14	Sprachliche Gleichstellung
§ 7	Ruhestörender Lärm	§ 15	Inkrafttreten/Außerkräfttreten
§ 8	Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln		

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle Straßen, Anlagen, Einrichtungen und Gewässer im Gebiet der Gemeinde Elsteraue.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege, Plätze sowie Treppen, auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Rinnsteine (Gossen), Trenn-, Seiten-, Rand- Sicherheits- und Grünstreifen neben der Fahrbahn, Verkehrsinseln, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen/Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, und Gräben.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Öffentlichkeit zugänglichen gärtnerisch gestalteten Grünflächen und Parkanlagen. Hierzu gehören insbesondere auch Spiel- und Sportplätze sowie Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Ferner zählen dazu auch aus besonderem Anlass zeitlich und örtlich bestimmte Fest- und Übungsplätze.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen (Energieversorgungseinrichtungen), Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Briefkästen oder sonstige oberirdische Anlagen (z. B. Brückentragwerke, Zäune). Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

(4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche (auch Feuerlöschteiche), Seen, Tümpel, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben. Keine Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Badeanstalten, Freibäder und private Schwimmbecken oder –teiche.

(5) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Sie ist für die Öffentlichkeit zugänglich und kann in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Personen (pro Veranstaltungsort und –tag) oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung objektiver Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine im Vorhinein nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl von Personen teilnehmen wird. Die Einstufung als Großveranstaltung kann auch von der Risikobewertung im jeweiligen Einzelfall abhängig sein.

(6) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer (mit max. Stammhöhe von 0,50 m), Aztekenöfen und ähnliche auf nicht brennbarem Untergrund. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(7) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Gemeinde Elsteraue ansässige Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind insbesondere Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer, Walpurgisfeuer. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(8) Kochfeuer sind Kleinstfeuer, die zum Kochen, Braten oder Grillen von Speisen dienen.

§ 3 – Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

(1) Jeder hat sich auf Straßen und in Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht gefährdet wird.

(2) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an oder über der Straße liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind (z. B. Blumenkästen, Balken, Antennen, Schilder u. a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich vom Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer oder dem von ihm Verpflichteten zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

Können bei Arbeiten an Gebäuden oder Gebäudeteilen Gegenstände auf Straßen oder Anlagen fallen, so sind für die Dauer der Arbeiten vom Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer oder dem von ihm Verpflichteten geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um eine Gefahr für Personen oder Sachen auszuschließen.

(3) Anpflanzungen (Grünwuchs), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind so zu schneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingeengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Geh- bzw. Radwegen müssen mindestens 2,50 m Höhe und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.

(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m und nur so angebracht werden, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(5) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(6) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit starken, dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet werden, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4 – unerlaubte Benutzungen und Handlungen

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen Einrichtungen, Straßenlaternen, Lichtmasten, Mauern, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Wartehäuschen, Feuermelder, Denkmäler und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung, sowie der Telekommunikation dienen, zu erklettern oder sonst wie zweckentfremdet zu benutzen.

(2) Es ist untersagt, Hydranten sowie Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- sowie Energieversorgungseinrichtungen zu öffnen, zu verstellen, zuzuparken und zu verunreinigen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

(3) Es ist verboten, auf Straßen und in Anlagen und Einrichtungen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, Verfolgen, in den Weg Stellen, Einschüchtern) oder mit Kindern zu betteln.

(4) Das unerlaubte Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten und Werbeträgern jeglicher Art auf öffentlichen Flächen, an Einrichtungen oder parkenden Fahrzeugen ist ohne Erlaubnis des Eigentümers verboten. Wer unerlaubt Plakate oder Werbeträger anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakaten hingewiesen wird.

(5) Die von der Gemeinde Elsteraue auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen (Unterwegsabfälle), genutzt werden.

(6) Es ist verboten, jegliche Flächen an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen, Masten, Verkehrseinrichtungen, Bäumen, Bushaltestellen und sonstige öffentliche Anlagen zu beschreiben, besprühen, bekleben, benageln oder in ähnlicher Weise zu benutzen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(7) In Anlagen ist untersagt:

- das Nächtigen und Zelten
- Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen
- Anpflanzungen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen
- das Befahren, Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Fahrzeuganhängern, Wohnwagen
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden könnten; ausgenommen sind Sport- und Spielgeräte, wenn diese Dritte nicht gefährden
- der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis der Gemeinde Elsteraue.

(8) Die Benutzung von Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist nur zum dafür vorgesehenen Zweck von Kindern unter 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen gestattet. Davon ausgenommen sind u. a. Sportanlagen wie z. B. Basketballanlagen, Volleyballfelder und Tischtennisplatten. Zum Schutz der Kinder ist auf öffentlichen Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:

- über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen zu benutzen
- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
- Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen
- Hunde oder andere Tiere mitzubringen
- Tabak und alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 5 – Verunreinigungen

(1) Es ist untersagt, Straßen, Anlagen und Einrichtungen oder deren Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen. Sollten durch das Zuwiderhandeln dennoch Verunreinigungen oder Beschädigungen entstehen, so sind diese durch den hierfür Verantwortlichen (Verursacher) auf dessen Kosten zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(2) Das Verunreinigen von Gewässern im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Verordnung, sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art mit Reinigungsmitteln auf Straßen, in Anlagen oder an Gewässern sind verboten.

(3) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind durch den Tierhalter oder durch die Person, die mit der Führung und Pflege des Tieres beauftragt ist, unverzüglich zu entfernen. Dazu ist durch diese ein entsprechendes Behältnis (z. B. Hundekotbeutel) für Aufnahme und Transport mitzuführen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(4) Blumenkästen und Pflanztöpfe auf Balkonen oder an Fensterbrüstungen sind so zu verankern, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum fallen.

(5) Das Ablegen oder Lagern von Wurfsendungen, Zeitungen oder sonstigen Werbe- und Informationsmaterial außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist in öffentlich zugänglichen Bereichen (insbesondere auf Treppen, Mauern, Bänken, in Vorgärten, vor oder in Hauseingängen) nur dann erlaubt, wenn das Material durch wind- und wasserfeste Hilfsmittel verpackt wurde.

§ 6 – Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm von der Gemeinde Elsteraue zugeteilte Hausnummer anzuschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Festlegung der Hausnummern erfolgt durch die Gemeinde Elsteraue. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer bestimmten Hausnummer.

(2) Für Hausnummern sind Schilder mit arabischen Ziffern und klein geschriebenen lateinischen Buchstaben zu verwenden. Das Hausnummernschild muss aus wetterfestem Material beschaffen sein und sich deutlich vom Hintergrund abheben.

(3) Wird von der Gemeinde Elsteraue für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

(4) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit deutlich sichtbar und gut lesbar ist. Bei Gebäuden mit mehreren Eingängen (z.B. Wohnblöcke, Reihenhäuser) ist jeder Hauseingang, bei jeweiliger selbständiger Nutzung, mit einer Hausnummer zu versehen.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die separate Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Wohnweg straßenseitig erschlossen, so ist ein Hinweisschild unter Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

(6) Bei „Hinterliegergrundstücken“, deren Erreichbarkeit über Wegerecht gesichert ist, ist am „Vorderliegergrundstück“ bzw. deren Zugang zusätzlich die Nummerierung des betreffenden Gebäudes durch Hinweisschild (Pfeil, Hinterhaus, Seitengebäude oder ähnliches) kenntlich zu machen.

§ 7 – Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), einschließlich der zu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die Regelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, gelten folgende Ruhezeiten für die Gemeinde Elsteraue:

- | | |
|---|---|
| a) Sonntagsruhe: | an Sonn- und Feiertagen → ganztags |
| b) Nachtruhe: | an Werktagen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr |
| c) für den Betrieb von Geräten und Maschinen: | an Werktagen von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr |

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

- Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten
- Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Altglassammelbehälter
- Hämmern und Holz hacken
- das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter oder eines Notstandes dienen
- für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe sowie in Industriebetrieben, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. abgespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet, bei der Benutzung und beim Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren ist verboten.

§ 8 – Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln derart niederzulassen, dass hierdurch andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Schreien und anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

§ 9 – Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung durch den Veranstalter anzuzeigen. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

- Art der Veranstaltung
- Veranstaltungsort
- Zeit/Zeitraum der Veranstaltung mit Angabe zum Beginn und Ende (unter Angabe von Datum und Uhrzeit)
- Veranstaltungsablauf
- Erreichbarkeiten des Veranstalters während der Veranstaltung
- Anzahl der zu erwartenden Gäste
- Nachweis über eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen anzufordern.

(3) Die Anzeigepflicht entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltungen in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind.

(4) Großveranstaltungen sind mindestens drei Monate vor Beginn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung durch den Veranstalter anzuzeigen. Für die Analyse und Bewertung des Gefährdungspotentials kann die Gemeindeverwaltung auch andere Behörden einbeziehen. Die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes bei Großveranstaltungen kann von der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

§ 10 – Tierhaltung und Umgang mit Tieren

(1) Tiere sind so zu halten und außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass Dritte und die Allgemeinheit nicht gefährdet oder deren Sachen nicht beschädigt werden. Insbesondere ist durch den Tierhalter bzw. den mit dem Führen Beauftragten darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnlich laute Geräusche die Nachbarschaft stören, Personen und andere Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden, sowie Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht verunreinigt werden. Diesbezüglich wird auf § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verwiesen.

(2) Ein eingefriedetes Besitztum (Grundstück), auf dem ein Tier gehalten wird, muss gegen ein Entweichen des Tieres sowie eine Gefährdung von Menschen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, angemessen gesichert sein.

(3) Hunde dürfen außerhalb befriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Innerhalb der bebauten Ortschaften, auf Straßen und in Anlagen sind Hunde, unabhängig von ihrer Größe, von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen (Leinenzwang). Der Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Blindenbegleit-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde so an der Leine zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter von der aufsichtsfähigen Person entfernt sind.

Außerhalb befriedeten Besitztums gilt die Pflicht zum Mitführen der von der Gemeinde Elsteraue ausgehändigten Hundesteuermarke. Die Hundesteuermarke muss bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörde dieser auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 11 – offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Brauchtumsfeuer sowie Kleinstfeuer auf privaten Grundstücken mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.

(2) Brauchtumsfeuer bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Diese ist mindestens zwei Wochen zuvor bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück das Feuer angelegt und abgebrannt werden soll, ist dazu vorzulegen. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Kochfeuer über 1 Meter Flammenhöhe sind genehmigungspflichtig. Das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen sowie das Kochen in sogenannten Feuertöpfen bedürfen keiner Genehmigung.

(4) Jedes zugelassene Feuer (Kleinstfeuer, Brauchtumsfeuer, Kochfeuer) im Freien ist dauernd durch eine geeignete, erwachsene Person zu beaufsichtigen. Eine Belästigung für Nachbarschaft oder Allgemeinheit, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug ist auszuschließen. Es muss immer so viel Löschmittel zur Verfügung stehen, dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein erneutes, selbständiges Entzünden (Wiederaufleben) des Feuers ausgeschlossen werden kann.

(5) Es darf nur unbehandeltes, naturbelassenes und trockenes Holz verbrannt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(6) Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle im Burgenlandkreis (VerbrVO BLK), bleiben unberührt.

§ 12 – Ausnahmen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht und nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Ausnahmen sind bei der Gemeinde Elsteraue zwei Wochen vor der Durchführung zu beantragen. Die zugelassenen Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen:

- a) die in § 3 genannten Vorschriften verstößt.
- b) die in § 4 genannten Vorschriften verstößt.
- c) die in § 5 genannten Vorschriften verstößt.
- d) die in § 6 genannten Vorschriften verstößt.
- e) die in § 7 genannten Vorschriften verstößt.
- f) die in § 8 genannten Vorschriften verstößt.
- g) die in § 9 genannten Vorschriften verstößt.
- h) die in § 10 genannten Vorschriften verstößt.
- i) die in § 11 genannten Vorschriften verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 – sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue vom 07.10.2010 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.



11.12.2020

Datum

Buchheim
Bürgermeister